

STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Außenbereich - Satzung

"Am Staatsberg, 1. Änderung "

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBL I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBL I. S. 1818) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 14.02.2006 (GBL. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

17. Oktober 2006

folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 27. Oktober 2006



Richard Krieg
Bürgermeister

R

Am Staatsberg

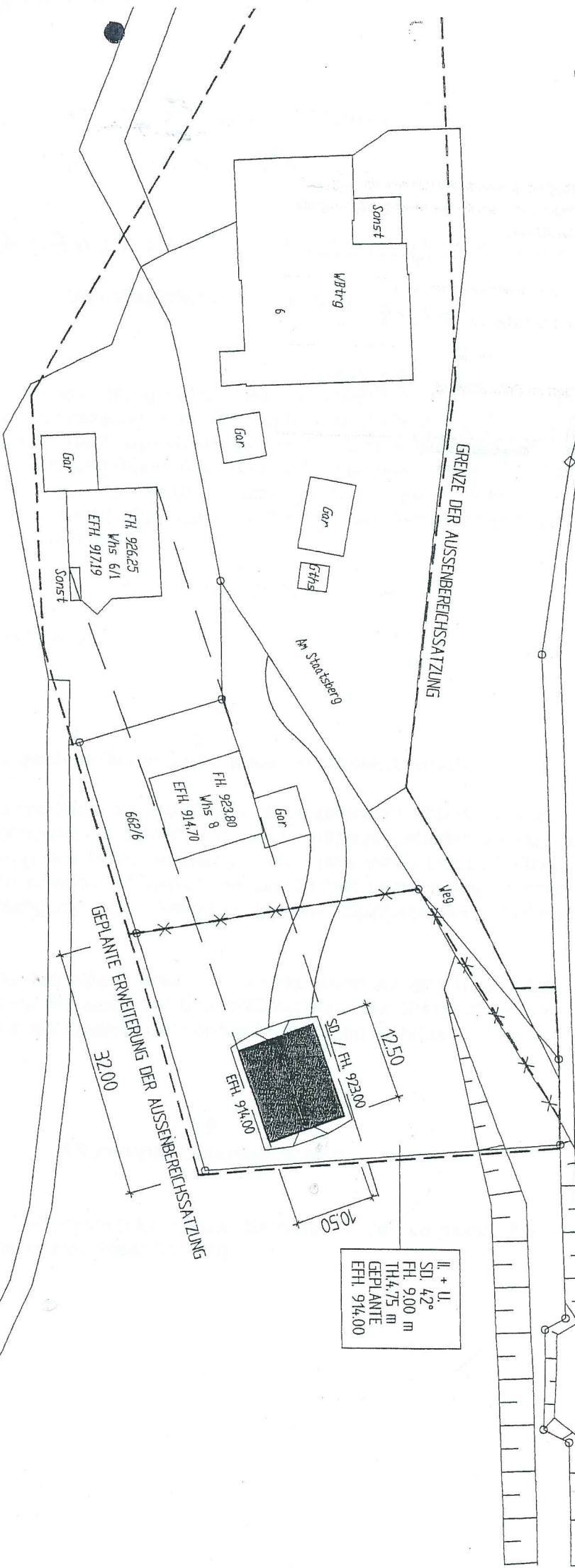
Gr

Bauherr: Udo Mark, Am Staatsberg 6, 78120 Furtwangen.
- zeichnerischer Teil -
zum Bauantrag (§ 4 LBauVO)
Gemarkung Furtwangen



Am Staatsberg R500

GRENZE DER AUSSENEREICHSSATZUNG



ll. + ll.
SD 4,2°
FH 9,00 m
TH 4,75 m
GEPLANTE
EFH 914,00

Sonst
WBtmg
6

Gor
Gfhs
Am Staatsberg

Gor
FH 926,25
Wfs 6/1
EFH 917,19
Sonst

Gor
FH 923,80
Wfs 8
EFH 914,70
662/6

SD / FH 92300
12,50
EFH 914,00

GEPLANTE ERWEITERUNG DER AUSSENEREICHSSATZUNG
32,00

662/1

Das Ziel entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich. Keine Gewähr für unterirdische Versorgungsleitungen. Maßstäbe sind dem Planentwurf anzuhängen.

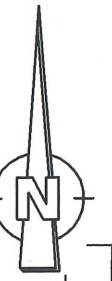
Gefertigt: Furtwangen den 18.05.2006
Ewald Gul, freier Architekt
Bregstraße 15, 78183 Furtwangen
Tel. 0771/4420, Fax 0771/1306

Schwarzwald-Baar-Kreis
Stadt - Furtwangen
Gemarkung - Furtwangen

Lageplan

zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)
- zeichnerischer Teil -

Bauherr: Udo Mark, Am Staatsberg 6, 78120 Furtwangen.



Am Staatsberg

Am Staatsberg B500

GRENZE DER AUSSENBEREICHSSATZUNG

Sonst

WBtrg

6

Gar

Gths

Am Staatsberg

Gar

FH. 923.80
Whs 8
EFH. 914.70

662/6

FH. 926.25
Whs 6/1
EFH. 917.19

Gar

Sonst

Weg

12.50

SD. / FH. 923.00

EFH. 914.00

10.50

II. + U.
SD. 42°
FH. 9.00 m
TH. 4.75 m
GEPLANTE
EFH. 914.00

GEPLANTE ERWEITERUNG DER AUSSENBEREICHSSATZUNG

32.00

662/1

Maßstab 1 : 500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Keine Gewähr für unterirdische Versorgungsleitungen
Maßänderungen sind dem Planfertiger unbedingt mitzuteilen

Gefertigt: Hüfingen den 18.05.2006

Ewald Gut, freier Architekt
Bregstraße 16, 78183 Hüfingen
Tel. 0771/4420, Fax. 0771/13063

Inkrafttreten der Satzung über die Abgrenzung des Außenbereiches „Am Staatsberg, 1. Änderung“ In Furtwangen im Schwarzwald

► **FURTWANGEN.** Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches können Gemeinden für bebaute Bereiche im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen Wohnzwecken dienende Bauvorhaben durch Abgrenzung des bebauten Bereiches per Satzung zulassen. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 17. Oktober 2006 nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens eine Satzung zur 1. Änderung der Abgrenzung des Außenbereiches „Am Staatsberg“ beschlossen:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und die Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend, er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Furtwangen im Schwarzwald, den 27.10.2006

Richard Krieg, Bürgermeister
Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald, Bauamt, Zimmer 213, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Abgrenzungssatzung ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald mit Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden ist.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

(GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 gilt die Abgrenzungssatzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf vergangener Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Abs. 2 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Furtwangen im Schwarzwald, 27. Oktober 2006

Richard Krieg
Bürgermeister

